

0244

ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 2 A 190/04 DE (PKH)

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau, - 24/04 -

gegen

den Landkreis Anhalt-Zerbst, vertreten durch den Landrat,
Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst

Antragsgegner,

wegen

Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung

- hier: nur Antrag auf Prozesskostenhilfe -

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 2. Kammer – durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Störmer, die Richterin am Verwaltungsgericht Schneider und die Richterin Pampel am 01. März 2005 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren, in dem er beantragen wird, den Antragsgegner zu verpflichten, die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit seiner Prüfung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu beauftragen.

Der Antragsteller wurde nach seinen Angaben am 17. Mai 1983 in Bongema, Sierra Leone, geboren. Er besitzt weder einen Reisepass noch einen Personalausweis. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde abgelehnt. Gegenwärtig besitzt er eine zuletzt bis zum 30. Juni 2005 befristete Duldung, weil seine Abschiebung aus einem tatsächlichen Grund nicht möglich ist. Der tatsächliche Grund ist die fortdauernde Passlosigkeit. In der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), die mit einem Foto versehen ist, heißt es: „Die vorstehenden Angaben zur Person beruhen auf einer entsprechenden Erklärung des Betreffenden. Ihre Richtigkeit ist nicht nachgewiesen.“

In einem Schreiben vom 14. Januar 2002 bestätigt die Botschaft Sierra Leones, dass ein Herr [Name], geboren am 17. Mai 1983 in Bongema (Verwaltungsbezirk von Kono) und derzeit wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland, Staatsangehöriger Sierra Leones ist. Wegen der momentan herrschenden politischen Situation in Sierra Leone, wo die Rebellen das Land verwüstet haben, sei es der Botschaft nicht möglich, ein Dokument, z.B. einen Pass, auszustellen.

Nachdem der Antragsteller die Pflichtstunden für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung absolviert hatte, beantragte er im März 2004 bei der Fahrerlaubnisbehörde des Antragsgegners die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Seinem Antrag fügte er einen Nachweis der Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und eine Sehtest-Bescheinigung bei.

Mit Schreiben vom 19. April 2004 forderte der Antragsgegner zur Vervollständigung des

Antrags ein Führungszeugnis oder die Ablichtung des Personalausweises an. Daraufhin reichte der Antragsteller unter dem 2. Juni 2004 das Führungszeugnis nach.

Der Antragsgegner verlangte nach Prüfung der Unterlagen mit Schreiben vom 13. Juli 2004 zur Weiterbearbeitung des Antrags einen eindeutigen Identitätsnachweis. Da der Antragsteller sich darauf berufe, dass ihm kein Pass ausgestellt werde, solle er bis zum 5. August 2004 die Gründe mitteilen, welche der Ausstellung eines Passes entgegenstehen.

Der Antragsteller legte keinen anderen Identitätsnachweis vor.

Am 11. August 2004 hat der Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und für den Fall der Bewilligung eine im Entwurf beiliegende Klage erhoben. Er hat zunächst angekündigt, er werde für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen, den Antragsgegner zu verpflichten, gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung – FeV – die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung des Antragstellers für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu beauftragen. Nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 1. November 2004 den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B abgelehnt hat, kündigt der Antragsteller nun an, seinen Klageantrag darauf zu richten, den Antragsgegner unter Aufhebung seines Bescheids vom 1. November 2004 zu verpflichten, gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 FeV die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung des Klägers für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu beauftragen. Er ist der Auffassung, die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens sei nicht erforderlich, da der vorliegende Fall ebenso zu behandeln sei wie der Fall, dass nach Erhebung der Untätigkeitsklage ein Verwaltungsakt ergehe, der nicht dem Antrag des Klägers entspreche. Er hat aber Widerspruch erhoben, über den bisher nicht entschieden worden ist.

Er trägt zur Begründung seines Antrags vor: Da er alle erforderlichen Unterlagen eingereicht habe, sei er bislang ohne sachlichen Grund nicht zur Prüfung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B zugelassen worden. Insbesondere könne er seine Identität nach den §§ 16 Abs. 3 Satz 3, 17 Abs. 5 Satz 3, 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 FeV durch Vorlage seiner Duldungsbescheinigung nachweisen. Die in den genannten Vorschriften vorgesehene Identitätsprüfung habe lediglich den Zweck, sicherzustellen, dass der Fahrerlaubnisbewerber selbst die Prüfung ablege und nicht ein Dritter. Seine Duldungsbescheinigung weise ein Foto auf. Der Prüfer könne sich daher ohne weiteres davon überzeugen,

dass er mit dem Fahrerlaubnisbewerber identisch sei. Das Erfordernis, ein gesetzliches Ausweispapier vorzulegen, diene nur dazu, einer Überforderung des für andere Aufgaben geschulten Prüfpersonals vorzubeugen. Die Identitätsvorschriften seien demnach einschränkend auszulegen. Soweit die Rechtsprechung zum Teil zur Identitätsfeststellung die Vorlage eines Personalausweises oder Passes fordere, stelle sie unzulässig hohe Anforderungen. Es sei durchaus möglich, dass der Fahrerlaubnisbewerber nur eine Duldungsbescheinigung besitze, obwohl seine Identität gesichert sei, etwa weil die Gültigkeitsdauer seines Passes abgelaufen sei. Es spreche hier einiges dafür, die Identität des Antragstellers wegen der Bescheinigung der Botschaft als geklärt anzusehen. Im Übrigen seien die Gefahren im Hinblick auf die Aushändigung von Fahrerlaubnissen relativ gering und beherrschbar, da die Identität von Ausländern und insbesondere Asylbewerbern besonders stark kontrolliert werde.

Der Antragsteller beantragt,

ihm für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. Kunz zur Vertretung in diesem Verfahren beizuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt zur Begründung vor, er könne nicht zur Ausstellung des Prüfauftrags verpflichtet werden, weil der Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle. Die Erteilung der Fahrerlaubnis setze voraus, dass der Bewerber den geforderten Identitätsnachweis erbringe. Die vorgelegten Bescheinigungen belegten die Identität jedoch nicht zweifelsfrei. Die in der Duldungsbescheinigung enthaltenen Personaldaten beruhten ausschließlich auf eigenen Angaben des Antragstellers und seien daher nicht behördlich überprüfbar. Auch die Bescheinigung der Botschaft von Sierra Leone könne die Identität nicht belegen, da lediglich bestätigt werde, dass eine Person mit den Personaldaten des Antragstellers ein Staatsangehöriger Sierra Leones sei, nicht aber, ob es sich dabei um den Antragsteller handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Gemäß den §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg ist nur dann gegeben, wenn bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage mehr als eine theoretische Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der Klage spricht (BVerfG, Beschl. v. 4. Februar 1997 - 1 BvR 391/93 -, NJW 1997, 2102, 2103). Sie liegt nicht vor, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (BVerfG, Beschl. v. 7. Mai 1997 - 1 BvR 296/94 -, NJW 1997, 2745). Die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage darf allerdings nicht dazu führen, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses anstelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (BVerfG, Beschl. v. 30. Oktober 1991 - 1 BvR 1386/91 -, NJW 1992, 889).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe wird die angekündigte Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben.

Zweifelhaft ist bereits, ob der von dem Antragsteller begehrte Prüfauftrag des Antragsgegners gemäß § 22 Abs. 4 FeV Außenwirkung entfaltet und es sich dabei um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA – handelt. Im Hinblick darauf bestehen Bedenken, ob der von dem Antragsteller angekündigte Klageantrag sachdienlich wäre. Nachdem der Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis von dem Antragsgegner abgelehnt wurde, müsste der Antragsteller zum einen die Aufhebung des Bescheids des Antragsgegners

vom 1. November 2004 und zum anderen die Erteilung des Prüfauftrags durch den Antragsgegner im Wege einer allgemeinen Leistungsklage beantragen. Hält man eine Verpflichtungsklage demnach für unstatthaft, hat dies zur Folge, dass es auf die von dem Antragsteller aufgeworfene Frage, ob ein Vorverfahren nach Erlass des ablehnenden Bescheids noch durchzuführen ist, nicht ankommt.

Die Frage muss aber nicht abschließend entschieden werden, denn der Antrag hat jedenfalls in der Sache keinen Erfolg.

Die angekündigte Klage ist zwar nicht bereits deshalb unbegründet, weil der Antragsteller sein Begehren gegen den Antragsgegner richtet, denn dieser ist passivlegitimiert (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Der Antragsteller begehrt hier die Verpflichtung des Antragsgegners, die technische Prüfstelle gemäß § 22 Abs. 4 FeV mit der Prüfung des Antragstellers zu beauftragen. Hierfür ist der Antragsgegner zuständig (§§ 22 Abs. 4, 73 Abs. 1 Satz 1 FeV).

Die technische Prüfstelle kommt dagegen nicht als Klagegegner in Betracht. Denn unabhängig davon, ob die Prüfungsentscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bei einem Technischen Überwachungsverein einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt, ist das Begehren des Antragstellers hier darauf gerichtet, den Antragsgegner zunächst zur Erteilung des Prüfauftrags zu verpflichten. In diesem Rahmen prüft der Antragsgegner unter anderem, ob die von dem Fahrerlaubnisbewerber vorgelegten Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 FeV vollständig sind. Dazu gehört nach § 21 Abs. 1 Satz 3 FeV i.V.m. § 2 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz – StVG – auch der Nachweis des Familien- und Geburtsnamens sowie des Tages und Ortes der Geburt.

Die angekündigte Klage ist aber unbegründet, weil die Ablehnung des Antrags durch den Antragsgegner mit Bescheid vom 1. November 2004 nicht rechtswidrig ist. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erteilung des Prüfauftrags.

Ein möglicher Anspruch kann sich allein aus § 22 Abs. 4 FeV ergeben. Hiernach hat die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen und ihr den vorbereiteten Führerschein ohne Angabe des Datums zur Erteilung der beantragten Klasse unmittelbar zu übersenden, wenn der Bewerber noch die nach § 15 erforderliche Prüfung ablegen muss. Die Erteilung des Prüf-

auftrags setzt danach voraus, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen und der Fahrerlaubnisbewerber nur noch die theoretische und praktische Prüfung zu absolvieren hat.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 FeV hat der Fahrerlaubnisbewerber in seinem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis die in § 2 Abs. 6 StVG bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland einschließlich der Abschrift mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 StVG bestimmt, dass derjenige, der die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragt, Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt und Anschrift mitzuteilen und nachzuweisen hat. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV ist dem Antrag ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen. Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt ist eine Geburtsurkunde, eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch, der Personalausweis oder der Reisepass (Bouska/Laeferenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Auflage 2004, § 21, Erläuterungen zu Absatz 3).

Den Anforderungen an einen ausreichenden Identitätsnachweis gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV wird der Antragsteller mit der Vorlage seiner Duldungsbescheinigung nicht gerecht, obwohl sie mit einem Lichtbild versehen ist.

§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV verlangt nach Auffassung der Kammer einen Identitätsnachweis des Bewerbers, wenn der Nachweis über Tag und Ort der Geburt – wie hier – nicht durch ein Identitätspapier (Personalausweis oder Reisepass) erfolgt. Ist die Identität des Bewerbers nicht geklärt, so fehlt es gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 StVG und § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV an einer Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis (Bouska/Laeferenz, a.a.O.).

Die Fahrerlaubnisbehörde muss sich vor ihrer Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 22 Abs. 4 FeV Klarheit darüber verschaffen, ob die auf einer Duldung näher bezeichnete Person die Identität eines „Dritten“ angenommen hat und sich für diesen dem Fahrerlaubnisverfahren unterzieht (BayVGH, Beschl. v. 26. Februar 2002 – 11 CE 02.225 –). Sie muss auch ausschließen, dass der Inhaber einer schlichten Duldung den Führerschein ausgehändigt bekommt, obwohl sich dieses nach der objektiven Rechtslage verbietet, etwa weil ihm unter anderer Identität die Fahrerlaubnis bereits entzogen worden ist und die Sperrwirkung eines Fahrerlaubnisentzugs noch anhält oder weil unter seiner „Alias-Identität“ Ungeeignetheitsmerkmale festgestellt wurden, die einer Fahrerlaubniserteilung entgegenstehen (BayVGH, Beschl. v. 26. Februar 2002, a.a.O.).

Die Identitätsprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde unterliegt auch strengeren Anforderungen als dies im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 5 FeV durch den Prüfer der Fall ist. Der Antragsteller kann sich in diesem Zusammenhang daher nicht auf die Entscheidung des BayVG München berufen. Nach Auffassung des BayVG München reicht für die geforderte Identitätsprüfung durch den Prüfer eine mit Lichtbild versehene Duldungsbescheinigung aus (BayVG München, Beschl. v. 3. Januar 2002 – M 6 a E 01.5647, M 6 a 01.6242 –, InfAusIR 2002, 445 ff.).

Zum einen ging es in dieser Entscheidung nicht um die hier in Rede stehende Prüfung gemäß § 22 Abs. 4 FeV, sondern um die Identitätskontrolle durch den Prüfer, der vorrangig überprüft, ob Fahrerlaubnisbewerber und Prüfling personenidentisch sind und nicht ein Dritter die Prüfung absolviert (so BayVG München, Beschl. v. 3. Januar 2002, a.a.O.). Zum anderen ist die Entscheidung von der Beschwerdeinstanz zu Recht aufgehoben worden (BayVGH, Beschl. v. 26. Februar 2002, a.a.O.).

Ob der Antragsteller den Anforderungen genüge, wenn er ein Ausweisersatzdokument vorgelegt hätte, muss nicht entschieden werden, da es sich bei der eingereichten Duldungsbescheinigung nicht um ein solches Dokument handelt.

Es kann dabei offen bleiben, ob ein dem Antragsteller nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Ausländergesetz – AusIG – erteiltes Ausweisersatzdokument nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1950; Aufenthaltsgesetz –AufenthG –) zum 1. Januar 2005 weiterhin Geltung beanspruchen könnte, da § 102 AufenthG in seinem Abs. 1 nur bestimmt, dass die vor dem 1. Januar 2005 getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, u.a. die Anerkennung von Passersatzpapieren, wirksam bleiben. Denn die von dem Antragsteller vorgelegte Duldungsbescheinigung genügt weder den Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Ausländergesetz AusIG noch des § 48 Abs. 2 AufenthG.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AusIG genügt ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht im Bundesgebiet mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen ist (Ausweisersatz). Gemäß Satz 2 enthält der Ausweisersatz eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. Die von dem Antragsteller eingereichte Bescheinigung enthält zwar Angaben zur Person und ein Lichtbild. Es fehlt aber an einer Voraussetzung des § 39 Abs. 1 Satz 2 AusIG, denn in dem Dokument befindet sich keine Zone für das automatische Lesen.

Außerdem bestimmt Nr. 39.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 7. Juni 2000 (BAnz. Nr. 188a; GMBI. S. 618), dass der Ausweisersatz gemäß § 39 Abs. 1 AuslG nach amtlichem Muster ausgestellt wird. Der Antragsgegner stellt seine Ausweisersatzdokumente – wie er vorträgt – auf einem Formular aus, das die Bundesdruckerei zur Verfügung stellt und auf dem vermerkt ist, dass es sich um ein Ausweisersatzdokument handelt. Diese Merkmale treffen auf die Duldungsbescheinigung des Antragstellers nicht zu.

Auch die Anforderungen des § 48 Abs. 2 AufenthG erfüllt das vorgelegte Dokument nicht. Hiernach genügt ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist. § 58 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom 25. November 2004 (BGBl. I, S. 2945) bestimmt dazu, dass für die Ausstellung des Vordrucks für den Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) das in Anlage D1 abgedruckte Muster als Vordruckmuster zu verwenden ist. Die Duldungsbescheinigung des Antragstellers ist aber weder als Ausweisersatz bezeichnet noch wurde das vorgesehene Muster verwendet.

Unabhängig von der Frage, ob die vorgelegte Bescheinigung als Ausweisersatz im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 AuslG oder § 48 Abs. 2 AufenthG anzusehen ist, genügt das Dokument den Anforderungen an einen Identitätsnachweis im Rahmen des § 21 FeV jedenfalls deshalb nicht, weil darauf ausdrücklich festgestellt wird, dass eine Identität der Person durch das Papier nicht bewiesen werden kann und die darin vermerkten Personendaten nur auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 26. Februar 2002, a.a.O.). Das von dem Antragsteller vorgelegte Dokument weist ein von einem Pass oder Personalausweis abweichendes Erscheinungsbild auf und enthält – außer dem Lichtbild – keine Merkmale, die zu seiner Fälschungssicherheit beitragen. Nach Erscheinungsbild und Inhalt ist die Duldungsbescheinigung des Antragstellers für die Identitätsprüfung ungeeignet.

Der Antragsteller hat seine Identität schließlich nicht auf andere Weise nachgewiesen, insbesondere nicht mit der Bescheinigung der Botschaft Sierra Leones vom 14. Januar 2002. Denn daraus geht nur hervor, dass eine Person mit den persönlichen Daten des Antragstellers Staatsangehöriger Sierra Leones ist. Ob es sich dabei um den Antragsteller

handelt, lässt sich mit der Bescheinigung nicht nachweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Person mit den persönlichen Daten des Antragstellers existiert, aber nicht mit dem Antragsteller identisch ist.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Dr. Störmer

Schneider

Pampel